

Vertrag über die Aufnahme zur Förderung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle (KTPS)

Zwischen _____
(Kindertagespflegeperson)

im Folgenden "KTPP" genannt,

und

Frau _____

wohnhaft in _____, _____ Berlin

Herrn _____

wohnhaft in _____, _____ Berlin

- Inhaber der Personensorge¹- im Folgenden "Eltern" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen.

Aufnahme des Kindes:

Name	Vorname	geb.
------	---------	------

wird mit Wirkung vom _____ Ź befristet bis zum _____
(Wunsch der Eltern)

in die KTPS von _____ aufgenommen.
(Name der KTPP)

Es handelt sich um Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Eine Pflegeerlaubnis ist vom Jugendamt des Bezirks _____ erteilt worden.

Die Eltern haben der KTPP für den Vertrag bedeutsame Änderungen, wie z.B. die des Namens oder der Wohnanschrift, umgehend schriftlich mitzuteilen. Andere Personen außer den Eltern

¹ Soweit es sich um einen Betreuungsvertrag mit Pflegeeltern handelt: Pflegeeltern i. S. d. § 1688 BGB.

sind nicht berechtigt, das Kind abzuholen, es sei denn, dies ist der KTHP unter Bekanntgabe des Namens der Person mitgeteilt worden.

Name der Person: _____

Telefon: _____

Die abholende Person muss einen Personalausweis vorlegen.

Werden einzelne Aufgaben der Eltern von diesen auf Dritte übertragen, so haben die Eltern dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen die Regelungen dieses Vertrages einhalten (z.B.: Bring- und Abholzeiten, Mitbringen von Wechselwäsche und Windeln etc.).

1. Betreuungszeit

Das Kind erhält einen

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der KTHP

von _____ (Wochentag) bis _____ (Wochentag)

in der Zeit von _____ bis _____ statt.

Änderungen der Öffnungszeiten werden mit den Eltern beraten und abgestimmt. Über diese Veränderungen der Öffnungszeiten werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Die KTHP kann wegen Urlaub an bis zu _____ Tagen pro Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten werden rechtzeitig mit den Eltern abgestimmt und bekanntgegeben.

Die KTHP kann wegen Erkrankung der KTHP ebenfalls geschlossen werden.

Die KTHP kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

Die Kernzeit (die Zeit, in der alle Kinder in der KTHP sein sollten) ist von _____ bis _____ Uhr. Sie ist notwendig, wenn mehrere Kinder betreut werden, um gemeinsame Tätigkeiten durchführen zu können. Die Eltern verpflichten sich, die Absprachen einzuhalten.

Die Betreuungszeit erstreckt sich

- nicht auf Feiertage
- auch auf Feiertage, wenn dies im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

Das Kind wird der KTHPP zu den vereinbarten Zeiten gebracht.

Die Betreuung findet statt:

- in der Wohnung der KTHPP
- in den für die Kindertagespflege angemieteten Räumen
- in der Wohnung der Eltern

Andere Regelungen sind in beiderseitigem Einvernehmen zu treffen.

2. Kosten:

Die Finanzierung der Betreuung des Kindes erfolgt nicht über einen Kita-Gutschein des Landes Berlin. Die Eltern finanzieren die Betreuung privat.

Die Höhe der Kosten beträgt:

Kosten für die Betreuung/Förderung: _____ Euro

Kosten für Frühstück: _____ Euro

Kosten für Zwischenmahlzeiten: _____ Euro

Kosten für Mittagessen: _____ Euro

Kosten für Abendessen: _____ Euro

Sachkosten (außer Windeln): _____ Euro

Andere Leistungen (Musik, Sport, Ausflüge): _____ Euro

Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (Krankheit oder Urlaub des Kindes), so berührt dies/ berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten (Betreuungsentgelt, Sachkostenanteil, Verpflegungsanteil). Ein Anspruch auf Erstattung ganz oder teilweise besteht, wenn:

Gleiches gilt bei Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung vor Monatsende.

Kann das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (Krankheit oder Urlaub der KTHPP), so berührt dies/ berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten (Betreuungsentgelt, Sachkostenanteil, Verpflegungsanteil). Ein Anspruch auf Erstattung/Nichtzahlung ganz oder teilweise besteht, wenn:

(Bitte beschreiben Sie genau, in welchem Fall, welcher Anteil der Zahlungen nicht oder nur anteilig geleistet werden muss.)

Der monatliche Kostenbeitrag wird per Dauerauftrag durch die Eltern überwiesen und muss bis spätestens zum 3. eines jeden Monats als Zahlung auf das folgende Konto der KTHPP unter Angabe des Verwendungszwecks erfolgen.

Name:

IBAN: _____

BIC:

Verwendungszweck:

Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Die KTHPP ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro zu berechnen.

Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist in der Regel möglich. Die Eltern kündigen diesen mindestens 2 Monate im Voraus an. Angeboten wird folgender Betreuungsumfang:

- Halbtagsplatz ohne Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis 5 Stunden täglich)
- Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
- Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
- erweiterten Ganztagsplatz (über 9 Stunden täglich)

Eine Änderung des Betreuungsumfangs wird zwischen der KTHPP und den Eltern schriftlich fixiert, ebenso wie die Neuberechnung der Kosten.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in KTP

Der Besuch der KTPS darf erst dann begonnen werden, wenn der KTHP die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Kinderarztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung sollte maximal eine Woche vor der geplanten Aufnahme ausgestellt worden sein.

Die KTHP darf Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr nur dann betreuen, wenn die Kinder nachweislich eine Masernschutzimpfung, eine Masernimmunität oder eine Kontraindikation gegen die Masernimpfung aufweisen. Für Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen gemäß der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StIKo) oder ausreichende Immunität gegen Masern, z.B. durch eine erste erfolgte Impfung, nachgewiesen werden.

Die Eltern dieser Kinder haben vor Beginn der Betreuung gegenüber der KTHP einen der folgenden Nachweise zu erbringen

- Impfnachweis durch Impfausweis, Untersuchungsheft oder ärztliche Bescheinigung
- Immunitätsnachweis durch ärztliches Zeugnis
- Kontraindikationsnachweis als Bescheinigung, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann

Sofern ein solcher Nachweis nicht vor Beginn der Betreuung eines Kindes mit vollendetem erstem Lebensjahr vorgelegt wird, darf die KTHP das Kind nicht aufnehmen und mit der Betreuung beginnen. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Die KTHP ist verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz bei unter zweijährigen Kindern vorliegt. Das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt hat auf die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken.

Dem Gesundheitsamt sind die jeweils personenbezogenen Daten (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes/der Eltern) zu übermitteln. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Artikel 32 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

4. Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes gemäß § 34, Absatz 3 IfSG sind der KTHP umgehend zu melden. Ist das Kind an einer in § 34, Absatz 1 aufgeführten übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die KTPS nicht besuchen. Die KTPS darf erst wieder besucht werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34, Absatz 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügbaren Schutzmaßnahmen die Kindertageseinrichtung besuchen.

Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die mit dem entsprechenden Kind in einer Wohngemeinschaft lebenden Geschwister die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Das Merkblatt "Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt.

Ferner ist die KТПP ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die KТПS aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Fehlt ein Kind krankheitsbedingt außerhalb der Ferien- und Schließzeiten länger als eine Woche, kann die KТПP die Bestätigung einer ärztlichen Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Bescheinigung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

Fehlt das Kind unentschuldigt, ist die KТПP gemäß § 4 Abs.11 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) verpflichtet, das Jugendamt ab dem zehnten Tage des unentschuldigten Fehlens zu informieren.

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Eltern. Die KТПP sollte von den Ergebnissen des Arztbesuches und über akute Krankheiten unterrichtet werden.

Die KТПP gibt/gibt keine Medikamente.

Gibt sie Medikamente, dann nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern und ärztliche Anordnung. Dies muss in jedem Einzelfall schriftlich von den Eltern erklärt werden.

Eltern sind verpflichtet, der KТПP chronische Krankheiten, Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten o.ä. mitzuteilen:

Das Kind hat:

Aufgrund dessen muss das Kind regelmäßig Medikamente bekommen bzw. sind folgende Maßnahmen zum besonderen Umgang mit dem Kind erforderlich:

5. Betreuung, Verpflegung, Besuch der KТПS

Die Betreuung des Kindes erfolgt entsprechend des Berliner Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und den Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege in Berlin (AV – KТПPF) in den jeweils geltenden Fassungen.

Dem in der KТПS betreuten Kind wird unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten eine Teilhabe an den im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Angeboten ermöglicht.

Zu Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

Mit der KТПP ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Vereinbarung kann später jederzeit angepasst und ergänzt werden.

Das Kind erhält in der KТПS ein Mittagessen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet ist. Frisches Obst und Gemüse werden zusätzlich angeboten. (Dieser Punkt entfällt bei einer Halbtagsförderung ohne Mittagessen.) Dem Kind stehen während des gesamten Tages kalorienarme ungesüßte Getränke zur Verfügung.

Folgende spezifische kulturelle Speiseangebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen werden berücksichtigt:

Die KТПP übernimmt keine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind oder die Sorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung mitbringen.

6. Zusammenarbeit, Mitwirkung und Beteiligung von Eltern

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Eltern und KТПP vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an Elterngesprächen teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die KТПP nach Vereinbarung zur Verfügung. Tür- und Angelgespräche finden täglich statt.

7. Vertragsende, Kündigung

Soweit nicht anderweitig befristet, endet der Vertrag spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem

___ das Kind das dritte Lebensjahr erreicht,

___ die regelmäßige Schulpflicht für das Kind beginnt sowie im Fall einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Eltern sind verpflichtet, die KТПP frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird.

Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf einer formlosen schriftlichen Mitteilung. Die Kündigung durch die KТПP ist nur aus wichtigem Grund zulässig und wird schriftlich begründet. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung ausschlaggebend.

Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist wird die vereinbarte Zahlung durch die Eltern geleistet, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt oder nicht.

KТПP und Eltern können den Vertrag fristlos schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen und das Kind vom Besuch der KТПS ausschließen, wenn die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Auf Seiten der KТПP kann dies z.B. sein, dass Eltern trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Die Kündigung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz, notwendige Datenverarbeitung, Meldepflichten und Auskunftsrechte

Die KТПP gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Nottfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse) durch die KТПP ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (KitaFöG, AV KТП) zwingend erforderlich.

Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs und anderer geeigneter Verfahren.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich oder sofern vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die KТПP weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung aufzubewahren ist.

Die Eltern sind jederzeit berechtigt, die KTPP um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Eine solche Auskunft wird auf der Grundlage von Art. 13 DSGVO umgehend erteilt.

9. Zustellungsbevollmächtigung

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergehen.

10. Salvatorische Klausel/Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck soweit als möglich entspricht.

Berlin, _____

KTPP

Unterschriften der Eltern oder Unterschrift eines bevollmächtigten Elternteils*

(* Bevollmächtigung als Anlage zum Vertrag)

Anlagen (bitte ankreuzen):

- Konzeption der KTPS
- Hausordnung
- „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)“
- EU-DSGVO
- Informationsschreiben zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO

- _____

- _____

Anlage 1: „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Seite 2 IfSG Infektionsschutzgesetz“

Wenn Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen mit Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps (Röteln), Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
2. das Kind oder der/die Jugendliche an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Paratyphus und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch Virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen. Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes oder der Heranwachsenden immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind oder der/die Jugendliche eine

Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss das Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben, oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind oder der/die Jugendliche bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder und Jugendlichen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr - Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind oder der/die Jugendliche zu Hause bleiben. Liegen derartige Infektionen vor, darf das Kind oder der/die Jugendliche nicht am Zeltlager teilnehmen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind oder Jugendlicher besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.